



INFONET

Bildungs- und Berufszugänge für Flüchtlinge

Oldenburger Str. 25
24143 Kiel

www.infonet-frsh.de
infonet@frsh.de

fon +49 (0)431 240 59 09
fax +49 (0)431 736 077

aktualisiert am 12.06.2007

Ein Offener Brief an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Schleswig-Holstein zur Bleiberechtsregelung (IMK) für geduldete Ausländerinnen und Ausländer

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicher haben Sie die Diskussionen über die Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz (IMK) seit November letzten Jahres verfolgt. In diesem Zusammenhang wenden wir uns an Sie und bitten um Ihre Unterstützung.

Arbeitskräfte einzustellen, die nur über eine Duldung verfügen, ist ein langwieriges, bürokratisches und oftmals erfolgloses Unterfangen. Diese Situation hat sich nun für einen Teil der Betroffenen grundlegend geändert.

Für diejenigen Menschen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung (IMK) erhalten können, ist Erwerbstätigkeit nicht nur möglich, sondern zwingend erforderlich. Sie ist eine der Grundvoraussetzungen für die Existenz einzelner Personen und ganzer Familien.

Wir möchten Ihnen einige Informationen über das vereinfachte Verfahren geben und bitten Sie zu prüfen, ob Sie unter diesen neuen Bedingungen begünstigte Personen in Vollzeit, Teilzeit oder auch als geringfügig Beschäftigte in Ihrem Betrieb einstellen können.

Wer an der Bleiberechtsregelung (IMK) teilhaben möchte, muss verschiedene Voraussetzungen erfüllen, um die Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Eine der entscheidenden Bedingungen ist die eigenständige Sicherung des gesamten Lebensunterhaltes und der Sozialversicherungspflicht durch eine oder mehrere Arbeitsstellen bis zum 30.09.2007.

Im besten Fall können Betroffene den gesamten Lebensunterhalt (der Familie) durch eine sozialversicherte Beschäftigung komplett absichern. Wer heute noch keine entsprechende Arbeitsstelle gefunden hat, erhält eine sog. "Duldung zur Arbeitssuche" im Rahmen der Bleiberechtsregelung (IMK). Mit dieser Duldung sind die Arbeitssuchenden von der Vorrangprüfung und von der Prüfung der Arbeitsbedingungen durch die Arbeitsagentur befreit.

Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigungen und für geringfügige Beschäftigungen, durch die der Lebensunterhalt noch nicht abgesichert, bzw. durch die allein keine Sozialversicherungspflicht erreicht wird.

Durch diese Regelung erhalten alle Begünstigten die Gelegenheit ihren Lebensunterhalt und die Sozialversicherungspflicht nach und nach auch durch mehrere Arbeitsverhältnisse bis zum 30.09.2007 abzusichern. Das gilt auch für Beschäftigungen bei Zeitarbeitsfirmen.

Gerade in diesen Fällen gab es in der jüngeren Vergangenheit erhebliche Verzögerungen bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen. Die Bundesagentur für Arbeit und das Innenministerium Schleswig-Holstein haben jedoch inzwischen angeordnet, dass alle betroffenen Arbeitssuchenden nur noch die Ausländerbehörde über die geplante Arbeitsaufnahme informieren. Die Ausländerbehörde erteilt sofort die Arbeitserlaubnis und gibt lediglich die Daten an die zuständige Arbeitsagentur weiter. Die Arbeitserlaubnis wird umgehend erteilt.

Wie sollte ein erfolgversprechendes Arbeitsplatzangebot formuliert sein?

Das Angebot muss verbindlich sein. Am besten sollte der Arbeitsplatz sozialversicherungspflichtig, sowie dauerhaft sein und den Lebensunterhalt der Einzelperson / Familie ohne weitere Ansprüche auf Sozialleistungen absichern.

"Dauerhaft" meint in der Regel "unbefristet", mit einer längerfristigen Prognose. Bei zeitlich befristeten Arbeitsverträgen wird möglicherweise auch die Aufenthaltserlaubnis entsprechend befristet und kann unter den gleichen Voraussetzungen verlängert werden.

Folgende Angaben sollten im Arbeitsvertrag, Vorvertrag oder im schriftlichen Arbeitsplatzangebot enthalten sein:

- Name, Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers und die Anschrift des Arbeitsortes
- Name, Anschrift, Geburtsdatum der / des Arbeitssuchenden
- Tätigkeit möglichst genau benennen (z.B. Küchenhilfe, Servicekraft, Verkäuferin usw.)
- Beginn der Beschäftigung
- Dauer des Arbeitsverhältnisses:
 - befristet bis... (bitte angeben, ob eine Verlängerung möglich und beabsichtigt ist)
 - unbefristet / auf unbestimmte Zeit
- Dauer der Probezeit
- geplante Tagesarbeitszeiten, bzw. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
- Brutto-Stundenlohn oder durchschnittliches monatliches Brutto-Einkommen
- Anzahl der Urlaubstage

Weitere Informationen über die Bleiberechtsregelung (IMK) und die geplante gesetzliche Altfallregelung erhalten Sie telefonisch bei uns und auf unserer Webseite www.infonet-frsh.de / Bleiberecht.

Wenn Sie Beratung und Unterstützung im Einzelfall wünschen stellen wir gern den Kontakt zu einer kompetenten Migrationssozialberatungsstelle in Ihrer Nähe her.

Wir bitten Sie, wohlwollend zu prüfen, ob Sie freie und neue Arbeitsplätze mit bislang geduldeten Flüchtlingen besetzen und so dazu beitragen Menschen, die seit sechs, acht oder mehr Jahren in Deutschland Zuhause sind, vor Ausweisung und Abschiebung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen,

Silke Dietrich
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Projekt *INFONET*

Auf unseren Webseiten www.infonet-frsh.de und www.frsh.de erhalten Sie ständig aktuelle Informationen über alles rund um das Bleiberecht.



INFONET wird gefördert durch

